



# Bundes-Sport GmbH

## Neuerungen bei der Förderabrechnung



- Unvereinbarkeitsbestimmung gem. § 25 BSFG 2017  
Im Abs. 4 wird geregelt, dass die BSG eigene Organisationseinheiten für die Förderung und Kontrolle benötigt: Abteilung Leistungs- und Spitzensport, Abteilung Breitensport, Abteilung Finanzen, Recht und Kontrolle, Geschäftsführer Sport für Förderungsvergabe und kfm. Geschäftsführer für Kontrolle zuständig
- Stichprobenkontrolle gem. § 23 BSFG 2017 über vertiefte Prüfung bis zur Vollprüfung vor Ort: ist gem. § 14 Abs. 4 BSFG 2017 auch für das Sportministerium möglich
- Stichprobenumfang: mind. 10 % der Belege und mind. 20 % der Fördersumme
- Abrechnung ab Förderjahr 2019 im BSG Online-Abrechnungstool möglich

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017




- § 24 (1) BSFG 2017: Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung der Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017: wurde gem. § 43 BSFG 2017 (Übergangsregelung) zwischen BSO und BMLVS vereinbart; die Organe (Geschäftsführung und Kommissionen) waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestellt und daher nicht involviert.
- Am 18. Dezember 2018 wurden die Richtlinien von der BSG veröffentlicht: die gesetzlich notwendige Abstimmung mit dem BMF verzögerte die Bekanntmachung
- Geltungsbereich: zeitlicher und sachlicher: gilt für Förderungen ab dem Förderjahr 2019 und für Förderungen sowohl der BSG als auch des Sportministeriums (vgl. § 14 Abs. 4 BSFG 2017). ARR 2014 gelten nur subsidiär.

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017

Aufgrund der Regelung in den Richtlinien (Punkt II Z12), dass in den Förderverträgen ein Hinweis auf den Fördermissbrauch gem. § 153b StGB erfolgen muss, ist eine genaue Begriffsdefinition zum Schutz der Fördernehmer notwendig.

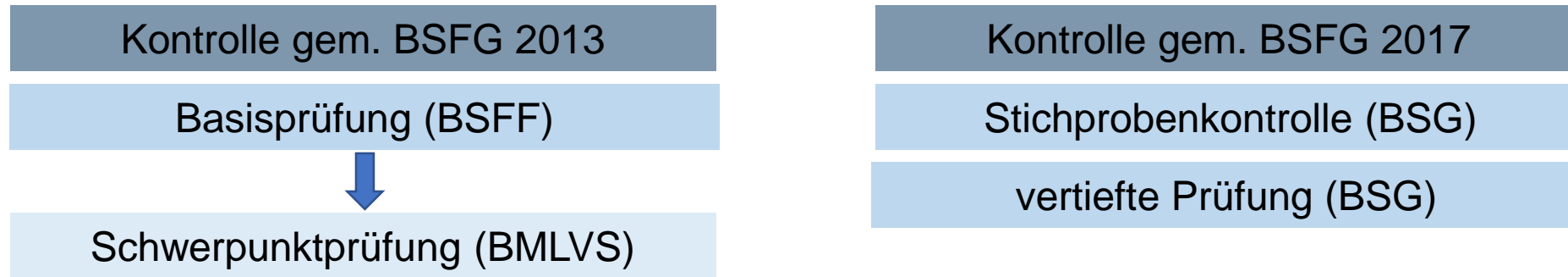
Begriffe: nicht widmungsgemäß ≠ widmungswidrig ≠ missbräuchliche Verwendung

- widmungsgemäße Verwendung: sachliche, inhaltliche und rechnerische Kontrolle ergibt die Bestätigung der Verwendung für den geförderten Zweck
- nicht abgerechnete Förderung: 
  - Rücklage
  - Verbindlichkeit
- widmungswidrig: nicht dem Förderzweck entsprechende Verwendung
- formal widmungswidrig: im falschen Bereich abgerechnet, aber grundsätzlich widmungsgemäß
- missbräuchliche Verwendung: Fördermissbrauch gem. § 153b StGB, vorsätzliche Tatbegehung ist notwendig



# Änderungen bei der Förderkontrolle

# Vergleich Kontrolle BSFG 2013 - BSFG 2017



- es gibt keine Prüfkaskade (Kontrolle BSFF + BMLVS) mehr, sondern nur mehr die Förderkontrolle durch die BSG
- die Förderkontrolle kann allerdings in eine vertiefte Prüfung ausgeweitet werden

# Änderungen bei der Förderkontrolle



- höherer Stichprobenumfang, da es keine Prüfkaskade mehr gibt
- Abwicklung der Förderkontrolle ab Förderjahr 2019 im BSG Online-Abrechnungstool
- bei Einreichung der Förderabrechnung kein Zusatznachweis mehr möglich
  - in die Belegsauflistung dürfen pro Förderbereich nur Belege aufgenommen werden, bis die Fördersumme erreicht ist (unter Berücksichtigung von Umwidmungen und Umschichtungen)



# Änderungen der Abrechnungsrichtlinien



# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen
  - unbeschadet BVergG 2018
  - sind zu Vergleichszwecken mehrere Angebote einzuholen
  - soweit für Höhe des Auftragswertes
  - zweckmäßig
- Straf gelder sind nicht abrechenbar
  - darunter sind keine Stornogebühren zu verstehen
- Repräsentationskleidung ist nicht abrechenbar
  - darunter ist keine Sportkleidung zu verstehen

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Aufbewahrungsfrist für abgerechnete Belege
  - sieben Jahre (zuvor zehn Jahre)
  - Frist beginnt mit Ende des Jahres der Auszahlung durch die BSG  
z.B.: Förderjahr 2019 → Ende 2026
- Fördernehmer, die einen erweiterten Jahresabschluss gem. § 22 Abs. 2 VerG aufzustellen haben
  - haben das Ergebnis der Abschlussprüfung gem. § 22 Abs. 4 VerG an die BSG zu übermitteln

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Fördernehmer verpflichtet sich, alle Förderungen durch Gebietskörperschaften offen zu legen, wenn sie das geförderte Vorhaben betreffen
  - gilt auch für Förderungen, die nach der Fördervergabe zugesprochen wurden
  - Mitteilung an die BSG notwendig

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Die BSG hat jährlich die Zielerreichung an Hand der Fördervereinbarung zu evaluieren
  - bei gravierender Nichterreicherung der Ziele  
kann die Förderung für das darauffolgende Jahr der Förderperiode vermindert werden

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- bereits bei Einreichung der Belegsauftellungen ist pro abgerechnetem Beleg ein Entwertungsstempel am Beleg anzubringen → daher sind unabhängig von der Stichprobenziehung alle Belege zu entwerten

Beispieltext:

Verbandsname

Bundes-Sportförderung

abgerechnet mit TT/MM/20JJ und zur Gänze entwertet

bzw.

abgerechnet mit TT/MM/20JJ und teilentwertet mit €.....

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Bundes-Vereinszuschuss

ab einer Förderhöhe von € 10.000,- ist vom jeweiligen Mitgliedsverein ein Sachbericht über den erhaltenen BVZ zu legen

→ kurze Darstellung der umgesetzten Maßnahme

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Der Leistungszeitraum der abgerechneten Belege hat grundsätzlich im Förderzeitraum zu liegen
  - ist dies nicht der Fall, muss der Fördernehmer die sachliche Begründung für die Abweichung am Beleg vermerken

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Rechnungen haben folgende Informationen zu enthalten
  - Name und Anschrift des Rechnungslegers
  - Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (ab € 400,-)
  - Menge und handelsübliche Bezeichnung
  - Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
  - Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und anzuwendender Steuersatz
    - Bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese
  - Ausstellungsdatum
  - eindeutige Nummerierung
- Auslandsrechnungen können davon abweichen
  - Zahlungszweck, Entgelt und Zahlungszeitpunkt/-raum müssen erkennbar sein



# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Fördernehmer lauten
- ausgenommen davon sind Rechnungen an
  - juristische und natürliche Subempfänger
    - Landesverband
    - sonstiges Mitglied eines Bundes-Verbandes
    - Verein
    - SportlerIn, FunktionärIn
  - Projektpartner → schriftliche Vereinbarung notwendig
  - juristische Person („Rechtskörper“) in der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Fördernehmers

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- bei vorliegen einer umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettokosten des Aufwandes gefördert werden
- bei elektronisch vorliegenden Rechnungen ist am Ausdruck vom Verband schriftlich zu bestätigen, dass dieser Beleg bei keinem anderen Fördergeber zur Abrechnung vorgelegt wurde → „Richtigkeitsvermerk“
  - z.B.: Originalbeleg  
bei keiner anderen Stelle  
abgerechnet
- bei Rechnungen in ausländischer Währung ist der offizielle Tagesumrechnungskurs am Beleg auszuweisen
  - anfallende Wechselspesen sind abrechenbar

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- der Zahlungsfluss vom Konto des Fördernehmers bis zum Letztverbrauch ist lückenlos zu erbringen
  - Überträge zwischen einzelnen Konten eines Fördernehmers müssen nicht nachgewiesen werden
- Nachweis durch Kontoauszüge oder gleichwertige („gleichzuhaltende“) Belege in Kopie
- Empfängerdaten und Kontonummer (IBAN) nachweisen
- bei Zahlungen mittels Kreditkarte ist auch die Abbuchung der Kreditkartenrechnung vom Bankkonto nachzuweisen
  - ebenso Paypal, Handy oder Bargeldchip

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Verkauf von aus Bundes-Sportfördermitteln (mit-) finanzierten Immobilien innerhalb von zehn Jahren
  - ab € 5.000,- → ist damaliger Zuschuss anteilmäßig in Zehntel-Beträgen zurück zu zahlen
  - ab € 50.000,- → richtet sich die Rückerstattung nicht nach den Anschaffungskosten, sondern nach dem Verkehrswert (sofern dieser über den Anschaffungskosten liegt) und nach der Restnutzungsdauer



- Reisekosten

- grundsätzlich ist die günstigste Verbindung zwischen Wohnort und Ort der Veranstaltung zu wählen
- innerhalb Österreichs sind, wo immer möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu wählen
- Abrechnung von amtlichem Kilometergeld möglich, wenn Einsatz eines Kfz aus sportspezifischen, terminlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist
- für Letztempfängerlisten kann nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) anerkannt werden
- für die Abrechnung mittels pauschaler Reiseaufwandsentschädigung sind die jeweils gültigen Richtsätze (max. € 60,- am Tag und max. € 540,- im Monat) abrechenbar
  - zusätzlich können vom Verband Bustransfers, Bahntickets, Flugtickets oder Nächtigungsmöglichkeiten bereitgestellt werden, wenn er sie direkt bezahlt

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- Reisekosten

- Flugkosten können in der günstigsten Tarifstufe (Economy oder vergleichbar) abgerechnet werden
- teurere Flüge sind abrechenbar, wenn dies aus leistungsspezifischen oder terminlichen Gründen oder auf Grund der Verfügbarkeit geboten ist
- Begründung notwendig

# Abrechnungsrichtlinien gem. BSFG 2017



- auf Rechnungen von Medikamenten ist die medizinische Notwendigkeit durch einen Arzt zu bestätigen
- als abrechenbares Jahreslohnkonto gilt ein satzungsgemäß gefertigter Ausdruck der Lohnverrechnung

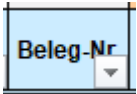


# Online-Abrechnungstool



# Online Abrechnungstool



- als eindeutiger Schlüssel für die Erfassung der Belege dient ab dem Förderjahr 2019 die „Beleg-Nr.“ 
  - jede Nummer darf es nur einmal geben
- die direkte Erfassung der Belege im Online-Tool hilft dabei Fehler zu vermeiden